

(No. 274.) Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Vom 7ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Finden Uns durch die eingetretenen Umstände veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Durch Verrath und Wortbrüchigkeit sind die vor Kurzem glorreich erkämpften edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampfe verwandelt.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was Mein treues Volk in dem großen Kampfe für Mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es für einen neuen Krieg, selbst wenn dies auch Mir empfindliche Opfer erfordert hätte, so lange als möglich zu bewahren.

Diese bis dahin Mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs Neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll? Die Nothwendigkeit eines ernstesten Kampfes wird der neue Vereinigungspunkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohen Rücksichten können Mich bewegen, diejenigen Rüstungsmaaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind und deren Anwendung schon einmal mit segensreichem Erfolge gekrönt ward. Ich setze daher zuerst in Hinsicht der Freiwilligen Folgendes fest:

- 1) Diejenigen Freiwilligen, welche an den früheren Feldzügen einen ehrenvollen Antheil nahmen, gehören, wenn sie nicht selbst eine erneuerte Anstellung bei dem stehenden Heere nachsuchen, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3ten September 1814., auch ohne Rücksicht auf ihr Alter zur Landwehr.
- 2) Sie haben sich deshalb nach Erscheinung dieser Bekanntmachung bei den kommandirenden Generalen der Provinzen, in denen sie sich aufhalten, zu melden.
- 3) Alle diejenigen Freiwilligen, welche von den Regimentern, bei welchen sie den Feldzug hindurch standen, der Beförderung zum Offizier für würdig erklärt wurden, oder das eiserne Kreuz erhalten haben, werden sogleich in die offenen Plätze als Offiziere angestellt.

- 4) Diejenigen, denen ihre frühere Verhältnisse die Ausübung einer Offizierstelle erschweren würde, oder die im Laufe des Feldzuges noch keine

— 35 —

Gelegenheit fanden, sich durch persönliche Auszeichnung den Anspruch auf Beförderung zu erwerben, werden nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten als Feldwebel oder Unteroffiziere angestellt.

- 5) Die kommandirenden Generale haben mit möglicher Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, die Vertheilung dieser verschiedenen Klassen bei dem ersten Aufgebot der Landwehr und bei den als Stamm des zweiten Aufgebots zurückbleibenden Reservebataillons der Landwehr anzuordnen.
- 6) Denjenigen Freiwilligen, welche wiederum ins stehende Heer eintreten wollen, ist die Wahl des Regiments, ohne Rücksicht auf ihr früheres Dienstverhältniß, überlassen.
- 7) Es gelten für die Art ihrer Anstellung dieselben Vorschriften, welche unter 3. und 4. für die Anstellung bei der Landwehr gegeben sind.
- 8) Außerdem sollen diejenigen, welche sich nicht gleich zu einer Anstellung als Offizier eignen, noch besonders dadurch berücksichtigt werden, daß sie, in sofern sie die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, zu Versendungen bei den Generalen anzustellen sind.
- 9) Diejenigen, welche früher schon bei der Reuterei gedient haben und jetzt daselbst wieder angestellt zu werden wünschen, sollen, wenn sie sich nicht gleich beritten machen können, vorläufig bei den Ersatz-Eskadronen zur Mitaufsicht angestellt werden.
- 10) Um die Anschaffung der Pferde denen bei der Reuterei schon gedienten Freiwilligen, soviel es nur die Staatskassen erlauben, zu erleichtern, sollen diejenigen, welche Pferde nach den darüber durch das Kriegs-Ministerium noch bekannt zu machenden Bedingungen mitbringen, die Hälfte des Dienstwerths baar, das Übrige in jährlichen Abschlagszahlungen erhalten.
- 11) Es haben auch die gedienten Freiwilligen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten die ersten Ansprüche auf die bei den Sicherheits- und Verwaltungsbehörden des Heeres anzustellenden Aufseher-Posten.
- 12) Alle gediente Freiwilligen, die als Unteroffiziere angestellt werden, bekommen, in sofern sie es bei ihrem Wieder-Eintritt bedürften, ihre fehlenden Uniformsstücke geliefert. Sie werden in den Provinzen von den kommandirenden Generalen gesammelt und

demnächst nach den Regimentern, die sie sich wählten, abgesendet.

- 13) Diejenigen jungen Leute, deren Alter sie noch von der thätigen Theilnahme an den vorletzten Feldzügen zurückhielt, so wie alle die, welche, sey es aus Mangel der Kraft oder andern einzelnen Gründen, noch nicht dienen konnten, werden hiermit genau nach den Bestimmungen vom 3ten Februar 1813. und dem Gesetz vom 3ten September 1814. als Freiwillige aufgerufen; es haften auf ihnen alle dort ausgesprochene Pflichten und

— 36 —

sie erwerben sich durch ihren Diensteintritt alle die den Freiwilligen zugesicherten Vorrechte.

- 14) Von jetzt an kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits Preußischer Staatsbürger war und seit dem Jahre 1790. geboren ward, zu einer Beamten-Stelle in Vorschlag gebracht werden, wenn er entweder:

- a) nicht den Feldzug von 1813 -1814. mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt;
- b) nicht bereits am 31sten März 1814. als Staatsbeamter wirklich angestellt war;
- c) durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung seiner Dienstpflicht verhindert wird.

Ohne eine genügende Anzeige, daß der Vorgeschlagene zu einer der obigen drei Klassen gehöre, kann zu keinem Posten ein Vorschlag eingereicht werden, und Ich mache es allen Behörden zur Pflicht, über die Ausführung dieser Anordnungen auf das Strengste zu wachen.

- 15) Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813. oder 1814. mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung, auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden, und es bleibt dann dem Ermessen des Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegsdienste verbleiben will.

16) Alle diejenigen, welche noch nicht gedient haben, gehören, in sofern sie nicht zu den Freiwilligen eintreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, und es bleibt die besondere Verpflichtung der Behörden, darauf zu wachen, daß nicht einzelne Unwürdige sich der Vertheidigung des aufs Neue bedroheten Vaterlandes zu entziehen suchen.

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf
nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle
Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)